



Waldneuordnung Rödles 4
Gemeinde Bastheim, Landkreis Rhön-Grabfeld

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Rödles 4 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Fragen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach Art. 6 ff Bay-NatSchG und zu artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44, 45 BNatSchG wurden im Hinblick auf die Auswirkungen der geplanten Bau- und Pflegemaßnahmen auf den Naturhaushalt mittels einer Biotopstruktureinschätzung und Evaluierung des Trassenaufhiebs untersucht.

Das vorgesehene Erschließungsnetz genügt den forstwirtschaftlichen Ansprüchen und berücksichtigt die Belange des Natur- und Artenschutzes. Die nötigen Eingriffe sind so weit als möglich minimiert, die Trassenführung ist geländeangepasst, Bereiche mit hohem Geländewiderstand werden ausreichend geschont. Der Umgang mit dem Wasser (Quell- und

Feuchtbereiche, Tümpel, Regenrückhaltung) ist sensibel.

Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden landschaftspflegerische Maßnahmen festgelegt, um mögliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu kompensieren.

Durch die Teilnehmergeinschaft Rödles 4 werden dabei umfangreiche verschiedenartige landespflegerische Anlagen geschaffen und in öffentliches Eigentum überführt.

Eventuelle Eingriffe in Natur und Landschaft sind damit kompensiert.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 06.02.2020

gez. Robert Bromma
Ltd. Baudirektor